



Rechnungsanforderung

Damit der Empfänger einer Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, benötigt die Rechnung bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben. Der Unternehmer kann die Vorsteuer gem. §15 (1) Satz 2 UStG aus der vorliegenden Rechnung erst in dem Besteuerungszeitraum abziehen, in dem auch die Rechnung alle vorgeschriebenen Pflichtangaben besitzt. Vorher ist ein Vorsteuerabzug durch den empfangenen Unternehmer nicht berechtigt. Es muss somit vom Rechnungsempfänger darauf geachtet werden, dass Eingangsrechnungen die notwendigen Pflichtangaben enthalten.

Uns liegt eine Rechnung aus Ihrem Hause vor, die leider nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben enthält. Die Rechnung liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Wir möchten Sie bitten uns diese Rechnung erneut in korrigierter oder ergänzter Form zukommen zu lassen.

- bei Leistungen im Erstellung eines Anhangs
- Folgende Pflichtangaben sind zu ändern bzw. zu ergänzen:
- Der Adressat der Rechnung ist nicht korrekt/unvollständig angegeben worden. Wir verweisen auf unsere Absenderadresse
- Die Bezeichnung Ihrer Firma (mit Adresse) ist nicht vollständig auf der Rechnung ausgewiesen
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer ID Nummer ist nicht angegeben
- Das Rechnungsdatum fehlt
- Die fortlaufende Rechnungsnummer ist nicht angegeben
- Die Liefermenge ist nicht (oder nicht richtig) angegeben
- Die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung fehlen
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung ist nicht angegeben
- Es sind die jeweiligen Nettoentgelte aufgeschlüsselt nach 7% oder 19% Umsatzsteuer anzugeben
- Der Steuersatz (7% oder 19%) fehlt oder im Fall der Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis
- Der auf das Nettoentgelt erhobene Steuerbetrag ist nicht separat ausgewiesen
- Der Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist (mindestens 2 Jahre) gegenüber so genannten Nichtunternehmern Zusammenhang mit einem Grundstück fehlt

(Unterschrift / Stempel)